

Stadt Geislingen an der Steige

Auszüge aus der Gutachterausschussgebührensatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen.

1.1. Gutachten über Gebäude

Für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle werden die folgenden Gebühren erhoben:

1.1.1 zuzüglich **1.1.2** hinzu die gesetzliche Mehrwertsteuer.

1.1.1 Grundgebühr	800,00 €
-------------------	----------

1.1.2 3 ‰ aus dem ermittelten fiktiven schadensfreien Verkehrswert bzw. den ermittelten fiktiven schadensfreien Verkehrswert ohne Abzug von Instandhaltungsrückstände, Baumängel und Bauschäden.	3 ‰ des Verkehrswertes
--	------------------------

1.2. Gutachten über unbebaute Grundstücke	60% der jeweiligen Gebühr aus 1.1
--	-----------------------------------

1.3. Gutachten über Kleinbauten	50% der jeweiligen Gebühr aus 1.1
--	-----------------------------------

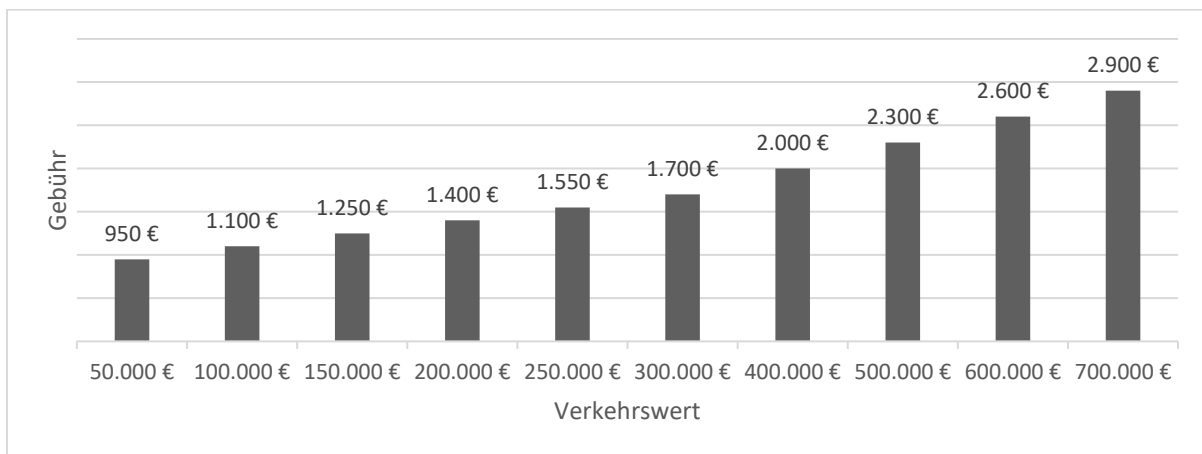
1.4. Gutachten, bei denen das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschuss-VO unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden (wie die Ermittlung von Verkehrswerten für mehrere Wertermittlungstichtage, Wegerechte, Leitungsrechte, Wohnungsrechte/Wohnrechte, Nießbrauchrechte oder Überbau) auszuarbeiten ist.	Aufschlag des tatsächlichen Zeitaufwandes zwischen 10% bis 100% auf 1.1.
--	--

1.5. Gutachten auf Basis einer überschlägigen Wertermittlung	70% der jeweiligen Gebühr aus 1.1
---	-----------------------------------

Gutachten nach § 64 Sozialgesetzbuch x (SGB x) für die Sozialämter sind gebührenfrei.

In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geislingen an der Steige berechnet.

Beispiel anfallende Gebühren für angenommene fiktiv schadensfreie Verkehrswerte:
(zuzüglich gesetzlicher MwSt.)



§ 6 Rücknahme eines Antrags

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr von bis zu 90% der vollen Gebühr erhoben (je nach bereits angefallenem Aufwand), mindestens jedoch 150,-€.

Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

Wird der Antrag abgelehnt, weil der Gutachterausschuss nicht zuständig ist, so wird keine Gebühr erhoben.

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

Stadt Geislingen an der Steige, den 01.07.2020